

§5

Reisegewerbe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufsteller von Warenspielgeräten und Veranstalter anderer Spiele im Reisegewerbe. Der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bedarf es allerdings nicht.

§6

Grundsätze zur Aufstellung von Spielgeräten und Veranstaltung anderer Spiele

(1) Der Gewerbetreibende darf im stehenden Gewerbe Spielgeräte im Sinne des § 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den in den §§ 7 und 8 Ziff. 1 bis 3 geregelten Anforderungen entspricht.

(2) Sofern der Gewerbetreibende nicht Eigentümer von Einrichtungen oder Räumlichkeiten ist, in denen Spielgeräte aufgestellt bzw. das andere Spiel betrieben werden soll, bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§7

Geldspielgeräte

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, deren Standortgenehmigung durch die zuständige Kommunalbehörde erteilt wurde,
3. Wetteneinrichtungen mit staatlicher Konzession.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchbars oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§8

Warenspielgeräte

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wetteneinrichtungen mit staatlicher Konzession oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§9

Anzahl der Spielgeräte

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wetteneinrichtungen mit staatlicher Konzession dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m² Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät

aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch 10 Geräte nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

§ 10

Andere Spiele mit Geldgewinn

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

§11

Andere Spiele mit Warengewinn

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Erlaubnisfreie Spiele

(1) Eine Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele ist nicht erforderlich, soweit kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht. Begünstigt sind hiernach:

1. Preisspiele und Gewinnspiele, die in Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten und
2. Ausspielungen und örtliche Tombolas (Verlosungen), die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten veranstaltet werden.

(2) Preisspiele sind unter Beteiligung von mehreren Spielern turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele, bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 30,— DM beträgt.

(3) Gewinnspiele sind unter Beteiligung von einem oder mehreren Spielern betriebene, auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Gesteungskosten höchstens 50,— DM betragen dürfen.

(4) Ausspielungen sind auf den in Absatz 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen übliche Glücksspiele, bei denen die Gesteungskosten eines Gewinns höchstens 50,— DM betragen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen, mindestens 20 vom Hundert der Gewinnherrscheide müssen zu Gewinnen führen.

§ 13

Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

Die Aufsteller von Spielgeräten und die Veranstalter von anderen Spielen

1. haben die Erlaubnis nach § 1 sowie die Zulassungsdokumente im Original oder in Kopien am Aufstellungs- bzw. Veranstaltungsort zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Die Spielregeln und der Gewinnplan der Spiele sind deutlich sichtbar anzubringen, bei Geld- und Warenspielgeräten ferner das Zulassungszeichen.
2. haben Spiele, die in ihrer ordnungsgemäßen Funktion gestört sind, bei denen der Spiel- und Gewinnplan nicht eingehalten wird oder deren im Zulassungsdokument ange-